



Umsetzungsbestimmungen Schutzkonzept

ETG Giebel, Langnau

Stand 26. Juni 2021

Liebe Besucherin, Lieber Besucher

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf der Verordnung SR 818.101.26 des Bundes (BAG)¹. Zudem gelten die aktuellen Vorgaben der Berner Kantonsregierung. Weiter folgt dieses Schutzkonzept den ergänzenden Umsetzungsbestimmungen des Dachverbands für Freikirchen («Schutzkonzept für kirchliche Veranstaltungen für Freikirchen»²) mit den darin ausgeführten Präzisierungen zum Verordnungstext des BAG.

Wir halten gemäss diesen Verordnungen fest, dass in unseren Gemeinderäumlichkeiten **religiöse Veranstaltungen mit maximal 100 Personen**⁴ stattfinden können. An Veranstaltungen ohne Publikum (z.B. Vereinsanlässe, externe private Anlässe) sind bis zu je 100 Personen⁴ im Innen- und Aussenbereich gestattet. Contact Tracing ist erforderlich, sobald Essen oder Getränke konsumiert werden. Für private Anlässe im Familien- und Freundeskreis gilt die Grenze von max. 30 (innen) bzw. 50 (ausser) Personen.

Bei kirchlichen und privaten Anlässen in den Räumlichkeiten der ETG Giebel halten wir uns an die Vorgaben des BAG und des Kantons sowie an die Massnahmen des vorliegenden Schutzkonzepts. Im Vordergrund steht das verhindern von Ansteckungen und der Schutz von besonders gefährdeten Personen. Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Besonders gefährdeten Personen empfiehlt das BAG, sich in der Öffentlichkeit mit genügend Abstand und gemäss den behördlichen Empfehlungen zu schützen. Die Gottesdienste werden deshalb i.d.R. zusätzlich per Livestream übertragen (YouTube Link). Weitere Veranstaltungen finden nach Ansage vor Ort oder via Microsoft Teams statt. Die Teilnahme an den Anlässen unserer Gemeinde erfolgt auf eigenes Risiko.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes sind nachstehende Vorgaben einzuhalten bzw. zu befolgen.

- Die Räumlichkeiten sind gestaffelt zu betreten und zu verlassen. Personenansammlungen im Foyer und auf der Treppe vermeiden wir.
- Der Mindestabstand zwischen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben beträgt 1.5m.
- Bei den Eingängen, im Foyer und in den Toilettenanlagen stehen Spender mit Desinfektionsmittel. Diese werden beim Eintritt von allen ein erstes Mal benutzt.
- Sobald bei Veranstaltungen Contact Tracing erforderlich ist, werden die Teilnehmenden beim Haupteingang in Listen erfasst. Von Besuchenden deren Kontaktdaten bekannt sind, werden Name und Vorname aufgenommen. Gäste müssen zusätzlich ihre Adresse und Telefonnummer oder Mailadresse angeben. Die Daten werden 14 Tage aufbewahrt und anschl. gelöscht.
- Für alle Räumlichkeiten die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, gilt für alle Personen ab 12 Jahren eine generelle Maskenpflicht⁵.
- Die Maskenpflicht gilt vom Eintreten in das Gebäude, während der ganzen Veranstaltung, bis zum Verlassen des Gebäudes. Unter den überdachten Aussenbereichen des Gebäudes gilt ebenfalls Maskenpflicht. Für den privaten Bürobereich (Arbeitsbereich) des Pastors entfällt die Maskenpflicht solange, wie sich dort maximal 1 Person aufhält.

¹ Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021 (Totalrevision)

² www.freikirchen.ch, Branchenlösung Dachverband Freikirchen vom 26. Juni 2021 (Totalrevision)

⁴ Die max. Personenzahlen gem. BAG sind höher. Die max. Raumbelastung ist an die örtlichen Gegebenheiten angepasst (gemäss BAG:2/3 der Raumkapazität). Die Mitwirkenden kommen zusätzlich hinzu.

⁵ Für eine Maskenpflichtbefreiung ist ein ärztliches Attest vorzuweisen.

- Die allgemeinen Hygiene-Massnahmen (Hände waschen & desinfizieren, Husten in Taschentücher oder Armbeuge) sind einzuhalten. Wir sind zudem aufgefordert, genügend Abstand zu anderen Menschen zu halten. Händeschütteln und Begrüssungsküsse lassen wir weg.
- Speisen und Getränke dürfen unter Einhaltung der Gastronomieregeln konsumiert werden. Im Innenbereich gelten Sitzpflicht sowie Erhebung von Kontaktdaten pro Tischgruppe. Zwischen den Tischgruppen sind 1.5m Abstand oder eine Abschränkung erforderlich. Wer am Tisch sitzt darf die Maske ausziehen. Für den Aussenbereich fallen diese Beschränkungen weg. Für den Service gilt immer Maskenpflicht.
- Singen ist für die ganze Gemeinde gestattet (Maskenpflicht). Die musikalische Begleitung (Band) trägt ebenfalls eine Maske. Gestatte Ausnahmen: Redner(innen), Moderator(inn)en, Blasinstrumente, Sänger(innen) während dem Auftritt unter Einhaltung der Mindestabstände (3m) oder anderer Massnahmen (Plexiglas, Maskenpflicht). Während dem Gemeindesang darf aufgestanden werden. Dabei soll – soweit möglich – die ganze Gemeinde sitzen oder stehen.
- Wichtig ist ein regelmässiger Luftaustausch durch mehrmaliges Stosslüften vor, während und nach dem Gottesdienst. Mit Jacken und Pullover können Erkältungen vermieden werden.
- Die maximale Personenzahl für die einzelnen Räume ist wie folgt festgelegt: Speisesaal und im Gottesdienstraum: 50⁶; Jugiraum: 10; Dachgeschossraum: 6; Kinderhüteraum: 4; Büro: 2; Küche: 4; Toilettenanlagen: 1.
- Um die Einschränkungen und Quarantänepflicht im Eintretensfall möglichst gering zu halten, kann die Sitzordnung im Gottesdienst ausnahmsweise per Fotoaufnahme erfolgen. Die zuständigen kantonalen Stellen haben die Kompetenz eine Quarantäne anzuordnen.
- Das Abendmahl im Gottesdienstraum darf nur am Platz und sitzend eingenommen werden. Dabei müssen Wein und Brot portioniert und hygienisch verpackt sein. Das Abendmahl kann auch durch Einzelpersonen (mit Handschuhen) am Sitzplatz offen vorbeigebracht und ausgeteilt werden.
- Segnungen können unter Einhaltung der Hygienebestimmungen durchgeführt werden.
- Wenn immer möglich, steckt das Handmikrofon in einem Ständer. Wer etwas sagen will, geht zum Mikrofon (mit Maske). Wer ein Mikrofon anfasst, desinfiziert sich vorher die Hände. Ein Spender ist in Bühennähe aufgestellt.
- Die diensthabenden Techniker sind verantwortlich für die Reinigung und Desinfektion der Mikrophone sowie der anderen technischen Hilfsmittel vor und nach den Anlässen. Die regelmässige Reinigung und Desinfektion werden durch das Ressort Infrastruktur koordiniert. Händewaschen und Desinfektion ist die beste Strategie gegen Übertragung auf Kontaktstellen.
- Personen, die sichtbar krank sind, können von der Veranstaltung abgewiesen werden. Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind aufgefordert, die Veranstaltungen nicht zu besuchen oder zu verlassen.
- Alle Besuchenden sind gebeten, sich konsequent an die Hygienemassnahmen und Verhaltensregeln (Plakataushänge) und insbesondere an dieses Schutzkonzept zu halten.
- Wer innerhalb von 14 Tagen nach dem Besuch an einer Gemeindeveranstaltung positiv auf Covid-19 getestet wird, meldet sich umgehend bei der unten aufgeführten Kontaktadresse.

Für das Umsetzen des Schutzkonzeptes ist die Leitung der Gemeinde verantwortlich. Für die Umsetzung bei den einzelnen Anlässen ist die, für den Anlass zuständige Person verantwortlich und schlussendlich gilt die Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher.

Vielen Dank für Eure Unterstützung bei der Umsetzung der behördlichen Auflagen.

Für die Gemeindeleitung ETG Giebel

Anton Luginbühl

Kontakt: anton.luginbuehl@bluewin.ch; Mobile: 079 249 45 64

⁶ Zur minimalen Anzahl können die Mitwirkenden (Musik, Redner, Technik, Service) dazu gezählt werden.